

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Soziales**  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.02.2008  
zu Ltg. -**28/V-6/27-2008**  
— Ausschuss

GS5-A-713/006-2008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug  
Ltg. 28/V-6-2008

BearbeiterIn  
Mag. Susanne  
Mayrhofer-Kratzer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16343

Datum

10. Februar 2009

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages vom 19. Juni 2008 betreffend Kostenersatzpflicht für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19. Juni 2008, Ltg. – 28/V-6-2008, betreffend Kostenersatzpflicht für Kinder mit besonderen Bedürfnissen hat die NÖ Landesregierung den Beschluss des Landtages an die Bundesregierung z. H. des Herrn Bundeskanzlers weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Das Bundeskanzleramt übermittelte auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend eingeholten Stellungnahme mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 nachfolgende Antwort:

„Pflege, Erziehung und Bildung des Nachwuchses sind mit wirtschaftlichen Einschränkungen verbunden. Ziel des Familienlastenausgleichsgesetzes ist es daher, Familien mit Kindern zu unterstützen und damit einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich zu schaffen.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht vor, dass Anspruch auf Familienbeihilfe vorrangig für Eltern besteht. Vorausgesetzt ist, dass das Kind mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und in diesem Haushalt versorgt wird. Hat das Kind bereits einen eigenen Haushalt gegründet, gilt diese Regelung, wenn die Eltern zumindest überwiegend die Unterhaltskosten tragen.

In Ausnahmefällen hat das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, und zwar dann, wenn grundsätzlich noch eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht und diese nicht erfüllt wird, das Kind also für sich selbst aufkommen muss.

Eine Sonderbestimmung gilt für Kinder, die sich auf Kosten der Sozialhilfe oder Jugendwohlfahrt in Heimerziehung befinden. Ist das Kind zur Gänze auf Kosten der öffentlichen Hand in einer Einrichtung untergebracht, steht die Familienbeihilfe weder den Eltern noch dem Kind zu.

„Begünstigter“ im Sinne des Gesetzes ist ganz offenkundig die Familie, und nur sie. Da dem Willen des Gesetzgebers entsprechend Familien entlastet werden sollen, nicht aber öffentliche Einrichtungen, kann dem Vorschlag, den Anspruch auf Familienbeihilfe in bestimmten Fällen auf die Träger der Sozialhilfe übergehen zu lassen, nicht nähergetreten werden.“

Ein entsprechender Antrag auf Thematisierung der Kostenersatzpflicht der Eltern für minderjährige Kinder mit besonderen Bedürfnissen bei der nächsten Landessozialreferentenkonferenz wird von der Abteilung Soziales anlässlich der nächsten Konferenz im Juni 2009 eingebracht werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Mag. Mikl- Leitner  
Landesrätin

elektronisch unterfertigt